

Aktuelle Judikatur zum Umweltprivatrecht – Eckpunkte

RdU 2021/28

ABGB;
WRG;
WEGWandladestation;
Geruchs-
immission;
Lärmimmission;
Blendwirkung;
Grundwasser-
schutz

In der Kürze liegt (meist) die Würze. Im folgenden Beitrag über die wichtigsten OGH-Entscheidungen finden Sie den Sachbereich Wasserrecht.

Von Ferdinand Kerschner

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Klimaschutzrecht
- C. Störungsabwehr insb im Nachbarrecht
- D. Nachbarrecht
- E. Nachbarrecht Lichtimmissionen
- F. Wasserrecht (WRG)

A. Einleitung

Zum raschen Ein- und Überblick über das Berichtsjahr 2020 ist die Darstellung jeweils wie folgt gegliedert:¹⁾

- Rechtsgebiet
- Datum der Entscheidung, Geschäftszahl, Fundstellen, Stichwort(e)
- Kurzsachverhalt
- Entscheidung und Entscheidungsgründe
- Anmerkungen

Dass die Zivilgerichte ständig mit Fragen des Wasser- und Abfallrechts befasst werden, erweisen die Abfragedaten im RIS: So finden sich (Stand 7. 12. 2020) zu Wasser, WRG gesamt 2.496, zu Abfall, AWG und Deponien gesamt 2.076 Fundstellen.

B. Klimaschutzrecht

→ OGH 18. 12. 2019, 5 Ob 173/19f EvBl 2020/113 (*Weixelbraun-Mohr*); Ladestation für E-Autos und WEG; 3,7-kW-Wallbox

→ **Kurzsachverhalt:** Die Parteien sind Mit- und Wohnungseigentümer einer Liegenschaft, auf der eine Wohnungseigentumsanlage errichtet worden ist. Der ASt ist Eigentümer einer Wohnung und der Autoabstellplätze 43 und 44 und will eine Wandladestation („Wallbox“) bei seinen Abstellplätzen installieren. Der ASt begehrt die Verlegung eines Stromkabels, die Montage der Wallbox sowie die Duldung der dafür nötigen baulichen Maßnahmen. Die Antragsgegner wendeten Mehrkosten, Gefahren und Haftungen wegen beeinträchtigter schutzwürdiger Interessen ein.

→ **Entscheidung des OGH:** Der OGH qualifiziert die 3,7-kW-Ladestation als **privilegierte Änderung** nach § 16 WEG. Die übrigen Wohnungseigentümer können den Bau nicht untersagen. Das gilt aber derzeit nicht für eine 22-kW-Ladestation, die einen Drehstromanschluss erfordert.

→ **Anmerkung:** Die E ist aus Klimaschutzgründen überaus zu begrüßen. Rechtspolitisch müssten die Möglichkeiten von Ladestationen in Wohngebäuden noch deutlich verbessert werden. Das gilt auch für Energieeffizienz und Nachhaltigkeit.²⁾

C. Störungsabwehr insb im Nachbarrecht

→ OGH 24. 9. 2019, 8 Ob 61/19g RdU 2020/26, 38 mit Anm *Kerschner* = EvBl-LS 2020/21 (*Rohrer*); Vorkehrungsanspruch bei gemeinwichtigem Betrieb; Lärmimmissionen von Gondelseilbahn

→ **Kurzsachverhalt:** Die Kl und der Bekl sind Eigentümer aneinandergrenzender Liegenschaften in einem Tourismusort. Die Liegenschaft der Kl befindet sich unweit der Talstation und der Trasse der vom Bekl im Dezember 2007 in Betrieb genommenen Gondelseilbahn. **Die Kl hatten im Genehmigungsverfahren der Gondelseilbahn keine Parteistellung.** Durch den Betrieb der Gondelseilbahn entstehen auf der Liegenschaft der Kl Schallimmissionswerte iHv 52,8 dB oder 58,6 dB (ortsübliche Schallimmissionswerte 55 dB), die durch Schalldämmelemente auf ein verträgliches Maß gesenkt werden könnten. Die Kl begehren Unterlassung des von der Gondelseilbahn bewirkten übermäßigen Lärms, des Schlagschattens, Zahlung von € 100.000,- wegen merkantilen Minderwerts sowie Feststellung.

→ **Entscheidung des OGH:** Eine behördlich genehmigte Anlage iSd § 364 a ABGB, die die Immissionsabwehr ausschließt, liegt grundsätzlich nur bei Parteistellung der Nachbarn im behördlichen Genehmigungsverfahren vor. Eine solche ist nach dem Seilbahngesetz nicht vorgesehen. Allerdings tritt bei einer gemeinnützigen Anlage (hier Betriebspflicht/Enteignungsmöglichkeit) eine Sperrwirkung für die Immissionsabwehr auch **ohne Parteistellung** ein, wenn sich wesentliche Beeinträchtigungen durch zumutbare Maßnahmen (Vorkehrungen) vermeiden lassen (hier: durch **Verkleidung mit pyramidenförmigen Schalldämmelementen möglich**). Somit besteht in diesem Fall also kein Unterlassungs-, aber ein entsprechender Vorkehrungsanspruch gerichtet auf Verkleidung mit Schalldämmelementen. Der Aufwand iHv € 55.000,- sei dem Anlagenbetreiber zumutbar.

Fraglich sei die Rechtslage – so der OGH obiter – aber bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bzw Unmöglichkeit immissionsmindernder Maßnahmen.

→ **Anmerkung:** Meine Bedenken gegen die Sperrwirkung (keine Immissionsabwehr) bei gemeinwichtigem Betrieb (Betriebspflicht/Enteignungsmöglichkeit) sind insb auch, aber nicht nur bei Projektgenehmigungen nach dem neuen Standortentwick-

1) Angelehnt an den Aufbau der Rspr-Analyse in *Kerschner/E. Wagner*, Nachbarschaftsrecht kompakt³ (2014).

2) Vgl zu Letzterem näher *W. Mayr*, Die Ökologisierung des Mietrechts, SV 2018, 206.

lungsgesetz (StEG) aufrecht.³⁾ Jedenfalls müssen ortsunübliche und wesentliche Immissionen, die auch durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht verhindert werden können, aus grundrechtlichen Erwägungen (Art 6 iVm Art 13 EMRK und Art 47 GRC) untersagt werden können.⁴⁾

D. Nachbarrecht

- OGH 28. 4. 2020, 1 Ob 62/20 d RdU 2020/120, 215 mit Anm *Kerschner/Felbauer* = EvBl 2020/155 (*Weixelbraun-Mohr*): gesundheitsgefährdende Geruchsmissionen; intensive Geruchsmissionen bei Schweinemastbetrieb
- **Kurz Sachverhalt:** In einem Baulandmischgebiet verursacht ein Schweinemastbetrieb (200 Mastsäue) besonders in heißen Sommern intensive Geruchsmissionen (Überschreitung von Richtwerten und Richtlinien). Die benachbarten Kl berufen sich auf „abstrakte Gesundheitsgefährdung“.
- **Entscheidung des OGH:** Der OGH weist zur Verfahrensergänzung an die 1. Instanz zurück. **Gesundheitsschädliche Immissionen sind „grundsätzlich immer“ ortsunüblich.** Das gilt aber nur bei konkreter Gesundheitsgefährdung. Selbst bei einer solchen ist aber nicht auf die besondere Sensibilität des Nachbarn, sondern auf **das Empfinden eines durchschnittlichen Bewohners** abzustellen. Ein Unterlassungsbegehren betreffend Immissionen durch Geruch bzw Gestank muss nicht näher quantifiziert werden.
- **Anmerkung:** Zutreffend korrigiert der OGH die zweite Instanz, die den Grundsatz, dass Immissionen bei Personenschäden „grundsätzlich immer“ ortsunüblich seien, stark einschränken wollte. Das Argument der 2. Instanz war, dass sonst in der Stadt der Verkehrslärm – weil immer gesundheitsgefährdend – auch immer müsste untersagt werden können.⁵⁾ Völlig richtig hat der OGH nicht auf eine „abstrakte“ Gesundheitsgefährdung, sondern **auf eine konkrete abgestellt.** Der Maßstab des Durchschnittsmenschen ist allerdings höchst diskussionswürdig. Wer ist das? Entgegen dem 1. Senat ist auch die „**unzumutbare Belästigung**“ kein Tatbestandsmerkmal des § 364 Abs 2 ABGB, sondern ein solches des § 74 Abs 2 Z 2 bzw § 77 GewO.⁶⁾

E. Nachbarrecht Lichtimmissionen

- OGH 26. 2. 2020, 9 Ob 80/19 h EvBl-LS 2020/89 (*Hargassner*): Solaranlage/Ortsüblichwerden; wesentliche Blendwirkung durch Solaranlage
- **Kurz Sachverhalt:** Lichtimmissionen durch das von einer Solaranlage reflektierte Sonnenlicht führen bereits seit zehn Jahren zwischen März und Ende September zwischen 64 und 360 Minuten/Tag zu einer „**absoluten Blendung**“ maßgeblicher Räumlichkeiten des Nachbarn. Die geblendeten Nachbarn haben sich deswegen immer wieder beschwert.
- **Entscheidung des OGH:** Der OGH hat der 2. Instanz folgend den **Unterlassungsanspruch bejaht.** Der Kl hat sein Eigentum und die Einwirkung zu beweisen, der Bekl hingegen die Zulässigkeit seiner Einwirkung. Die Zulässigkeit der Lichtimmission

ist – weil Rechtsfrage – unabhängig von der **OVE-Richtlinie** zu beurteilen. Diese ÖNORM-Technik-Richtlinie „Blendung durch Photovoltaikanlage“ ist nicht unmittelbar anwendbar. Es ist dem Nachbarn nicht zumutbar, regelmäßig tagsüber die Fenster abzudunkeln und im Zugangsbereich Sonnenbrillen zu tragen. Die Untätigkeit der Kl über einen längeren Zeitraum – hier an die zehn Jahre – führt noch nicht zur Ortsüblichkeit der Blendung.

- **Anmerkung:** Der vom OGH vorgenommenen Verteilung der **Beweislast** ist entgegen manchen Stimmen in der Lit uneingeschränkt zuzustimmen. Der 9. Senat neigt nun – entgegen der herrschenden Judikatur von drei Jahren – offenbar einer flexiblen Frist des Ortsüblichwerdens einer Immission zu. Der „**längere Zeitraum**“ liegt hier eindeutig mit zehn Jahren weit über drei Jahren. Damit ist die Dreijahresfrist jedenfalls nicht (mehr) in Stein gehauen. Grundsätzlich muss die Dreißigjahresfrist gelten, wobei ein bewegliches System von Elementen eine flexible Abstufung ermöglicht.⁷⁾

F. Wasserrecht (WRG)

- OGH 23. 10. 2019, 1 Ob 115/19 x RdU 2020/46, 83 ff mit Anm *Wiesinger/Ecker*: Nutzungsbeschränkungen im Grundwasserschongebiet; Entschädigung nach § 34 Abs 4 WRG
- **Kurz Sachverhalt:** Mit V des LH Steiermark v 29. 7. 1988, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage des WasserverbandsE* bestimmt wird und Wirtschaftsbeschränkungen angeordnet werden, wurde in vier Gemeinden ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage festgelegt. Mit einer weiteren V v 21. 11. 1990 wurden außerdem Nutzungsbeschränkungen für die im Schutzgebiet gelegenen Liegenschaften erlassen. Mehrmalige Novellierungen folgten und am 1. 1. 2016 trat die Schongebietsverordnung außer Kraft. Mit Bescheid v 12. 10. 2010 verpflichtete die WasserrechtsBeh den Wasserverband zu Entschädigungszahlungen für Erschwernisse und Mindererträge aus der Grundstücksbewirtschaftung. Gegen diese E beschriff der Wasserverband den Rechtsweg und beantragte die Zurück- bzw Abweisung des Entschädigungsantrags.
- **Entscheidung des OGH:** Nach § 34 Abs 4 WRG besteht kein umfassender Entschädigungsanspruch

3) Vgl *Kerschner*, Anm zu OGH 28. 1. 2016, 1 Ob 47/15 s, JBl 2016, 318 (321).

4) So auch *Kolbitsch/Prankl/Messner*, Nachbarrechtliche Unterlassungsansprüche bei „gemeinwichtiger“ Straßenbahnanlage, ZVR 2017, 198 (202); siehe auch *Angyan*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Parteistellung im zivilen Nachbarrecht, ZfV 2017, 43 (52); näher auch *Kerschner/E. Wagner* in *Kerschner/E. Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht II (2020) 75 ff.

5) Das trifft zwar zu, doch lehnt der OGH bei sog „hoheitlichen Immissionen“ wie beim öffentlichen Verkehr privatrechtliche Abwehr von Immissionen aus dem Straßenbetrieb grundsätzlich ab; vgl dazu *E. Wagner* in *Kerschner/E. Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht (2020) 190 f mwN.

6) Zur ganz schwierigen Abgrenzung zwischen unzumutbarer und zumutbarer Belästigung vgl *E. Wagner* in *Resch/Wallner* (Hrsg), Handbuch Medizinrecht (2020) 1546 ff.

7) Vgl schon *Kerschner* in *Kerschner/Lang/Satzinger/E. Wagner* (Hrsg), GTG § 79k Rz 18f; *derselbe*, Anm zu OGH 2 Ob 94/009, RdU 2001/73.

wie nach § 4 EisBEG, aber doch ein solcher für jegliche betroffene Nutzung. Eine Entschädigung besteht auch bei einer Schutzgebietsverordnung und nicht nur bei einer bescheidmäßigen Nutzungsbeschränkung. Wasserberechtigter iSd § 34 Abs 4 WRG ist auch der durch die Verordnung geschützte Träger der „allgemeinen“ Wasserversorgung.

→ **Anmerkung:** Der E des 1. Senats kommt in zweierlei Richtung maßgebliche Bedeutung zu: Zum einen wird richtigerweise klargestellt, dass auch der **Wasserverband** als Träger der „allgemeinen“ Wasserversorgung zur Entschädigungszahlung verpflichtet ist, zum anderen, dass auch Nutzungsbeschränkungen durch eine Schutzgebietsverordnung entschädigungsauslösend sind. ME muss das auch für **gesetzliche Nutzungseinschränkungen** (wie zB ein gesetzliches Pestizidverbot) gelten. Auch hier ist Kausalität eindeutig zu bejahen.

Wiesinger/Ecker haben dem 1. Senat in RdU 2020, 87 f zugestimmt und glauben mich im Widerspruch zu

dieser E. Zum einen haben sowohl der 1. Senat als auch die Rezensenten die frühere E des 1. Senats, nämlich 23. 4. 2015, 1 Ob 57/15 m, nicht berücksichtigt: Allerdings ging es dort um § 15 Abs 1 WRG (Fischereirecht), wobei die im EisBEG zum Ausdruck kommenden allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen seien.⁸⁾

Zum anderen habe ich niemals ausgeschlossen, dass Spezialregelungen wie etwa § 34 WRG dem vorgehen können. In der Sache ist es hier um einen merkantilen Minderwert durch die Unterschutzstellung gegangen. Dieser wäre zu ersetzen, wenn man auch die Verkaufsmöglichkeit zu den zulässigen Nutzungen rechnet.⁹⁾

8) So auch Kerschner in Rössler/Kerschner (Hrsg), Wasserrecht und Privatrecht³ (2013) 31.

9) Was mE eindeutig zutrifft; vgl näher Kerschner in Kerschner/Kleiber/Ertl (Hrsg), Der merkantile Minderwert bei Liegenschaften (2021), in Druck.

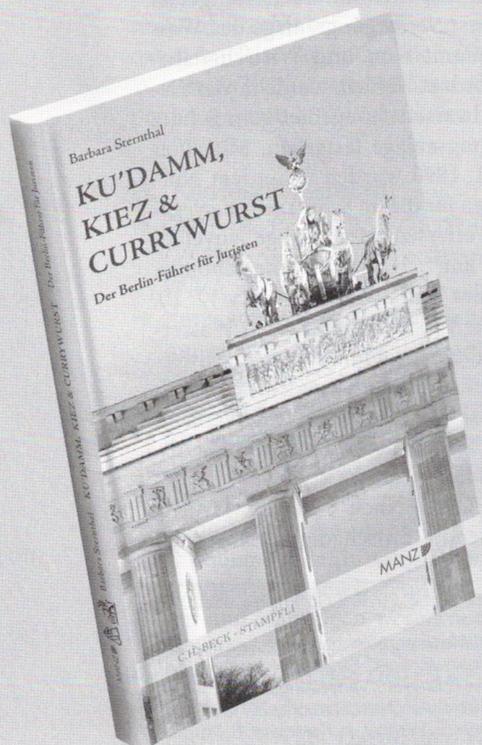
→ Zum Thema

Über den Autor:

Univ.-Prof. iR Dr. Ferdinand Kerschner war Vorstand des Instituts für Umweltrecht und des Instituts für Zivilrecht an der JKU Linz, ist Visiting Professor an der Karls-Universität Prag und Schriftleiter bzw Redakteur der RdU.
E-Mail: ferdinand.kerschner@jku.at

Vom selben Autor erschienen:

Kerschner/E. Wagner, Umwelt- und Anlagenrecht II: Umweltprivatrecht mit Umwelthaftung (2020).



Hier gibt es ein Berlin zu entdecken, das nicht jeder kennt!

Sternthal
Ku'damm, Kiez und Currywurst
Der Berlin-Führer für Juristen

2020. 148 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-07343-5

29,00 EUR
inkl. MwSt.